

§ 116 AllgStrSchV 2020 Sammlung und temporäre Lagerung von radioaktiven Abfällen

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Sammlung und temporäre Lagerung von radioaktiven Abfällen

1. (1) Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber hat radioaktive Abfälle unter Berücksichtigung der Übernahmbedingungen der Entsorgungsanlage getrennt zu sammeln und zu kennzeichnen.
2. (2) Die Sammlung von radioaktiven Abfällen hat in ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Behältern zu erfolgen.
3. (3) Die temporäre Lagerung von radioaktiven Abfällen bis zur Abgabe an eine Entsorgungsanlage hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 32 zu erfolgen.
4. (4) Die zuständige Behörde hat erforderlichenfalls Bedingungen und Auflagen für die Sammlung und temporäre Lagerung von radioaktiven Abfällen, insbesondere maximale Lagerzeiten, vorzuschreiben.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at